

Rechte von Studierenden bei Prüfungen, FAQ

Dieses Dokument soll die wichtigsten Rechte von Studierenden beim Absolvieren von Prüfungen zusammenfassen. Bei weiterführenden Fragen bitte einfach das Referat für Bildungspolitik kontaktieren (bildungspolitik@oeh.unileoben.ac.at)

Die jeweiligen rechtlichen Dokumente sind bei den Regelungen vermerkt, es handelt sich aber nur in wenigen Fällen um direkte Zitate.

Welche Richtlinien zur Abhaltung von Prüfungen gibt es?

Bei Vorlesungen, die mit einer einzelnen Prüfung abgeschlossen werden (Vorlesungen) müssen pro Semester mindestens 3 Prüfungsantritte stattfinden. (§76 UG)

Wieviele Prüfungsantritte hat man bei Prüfungen?

Studierende der Montanuniversität Leoben sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen (5 Prüfungsantritte). Der 4. und 5. Antritt sind hierbei kommissionell abzuhalten. (§38 MUL-Satzung)

Welche Regelungen gibt es zu Online-Prüfungen?

Die technischen Voraussetzungen, um an der Online-Prüfung teilzunehmen, müssen vor Beginn des Semesters bekanntgegeben werden. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung ohne Anrechnung auf die Prüfungsantritte abzubrechen. (§76 UG)

Die Richtlinien zu Onlineprüfungen an der MUL sind hier zu finden:

https://brw.unileoben.ac.at/fileadmin/shares/brw/docs/MBL%201401920%20-%20Richtlinie%20Studiendekan_Covid19%20Onlinepr%C3%BCfung.pdf

Wie ist die Regelung zum Schummeln bei Prüfungen?

Wenn eine Leistung oder die Anmeldung bei einer Prüfung erschlichen wurde, ist diese vom Studiendekan für nichtig zu erklären. Der Prüfungsantritt zählt dann trotzdem zu den Prüfungsantritten. (§73 UG)

Bei einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel bzw. Dritte als Unterstützung für die Prüfung heranzuziehen ist jedenfalls als das Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen anzusehen. Ebenfalls betrifft das das Erstellen von schriftlichen Arbeiten, die zur Beurteilung herangezogen werden.

Wie ist die Vorgehensweise beim Fernbleiben von Prüfungen?

Ohne schwerwiegende Gründe von der Prüfung fernzubleiben, zieht eine Sperre für den nächsten Prüfungsantritt nach sich, falls dieser innerhalb von 8 Wochen ab dem versäumten Antritt stattfindet. Ansonsten ist eine solche Sperre nicht zulässig. (§33 (8) MUL-Satzung)

Kann Anwesenheit als Beurteilungskriterium herangezogen werden (Anwesenheitspflicht)?

Ja, allerdings nur bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (IVs, VUs, Übungen). Es dürfen maximal 80% Anwesenheitspflicht vorgeschrieben werden. (§16 MUL-Satzung)

Welche Regelungen gibt es zur An- und Abmeldung von Prüfungen?

Die Anmeldung zu einer Prüfung darf frühestens 1 Woche vor dem Prüfungsantritt enden. Meistens kann man sich aber auch danach noch beim Sekretariat des Lehrstuhls anmelden.

Die Abmeldung von einer Prüfung ist bis 11:00 am Vortag der Prüfung zulässig und ebenfalls beim Sekretariat durchzuführen. (§33 MUL-Satzung)

Wann müssen Prüfungstermine bekanntgegeben werden?

Prüfungstermine und die Beurteilungskriterien müssen vor Semesterbeginn bekanntgegeben werden. Meist sind diese bei den LV-Informationen in MU-Online zu finden. (§76 UG)

Mit Einverständnis der Studierenden sind auch kurzfristige Terminvereinbarungen möglich. (§33 (7) MUL Satzung)

Welchen Rechtsschutz habe ich bei Prüfungen?

Gegen die Beurteilung einer Prüfung gibt es kaum Rechtsmittel. Man kann bei schweren Mängeln in der Beurteilung beim Studiendekan um die Aufhebung der Prüfung ansuchen. Dieser Antritt zählt dann nicht zu den zulässigen Prüfungsantritten (§79 UG)

Mündliche Prüfungen sind öffentlich, man darf also jemanden mit in die Prüfung nehmen. Außerdem ist Studierenden, die negativ beurteilt werden, auf Anfrage eine schriftliche Begründung zuzusenden. (§79 UG)

Welche Regelungen gibt es in Bezug auf die Prüfungseinsichtnahme?

Innerhalb von 6 Monaten haben Studierende das Recht zur Einsichtnahme. Das umfasst sowohl die gestellten Fragen als auch die Beantwortungen. Studierende sind berechtigt, diese Prüfungsunterlagen, sowohl Fragen als auch Antworten, zu vervielfältigen (abfotografieren). Ausgenommen davon sind Multiple Choice Fragen und deren Antworten. (§79 UG)

Wie sind die STEOP definiert?

Die STEOP sind Teil aller Bachelorstudien. Sie bestehen aus mindestens 2 Lehrveranstaltungen mit gesamt 8-20 ECTS. Bis die STEOP-Prüfungen abgeschlossen sind, darf erst eine gewisse Zahl an ECTS von nicht-STEOP-Vorlesungen absolviert werden. Die Information wieviel ECTS das sind, ist im Curriculum zu finden. Meist sind es 22 ECTS.

Die STEOP sind je nach dem Semester, in dem man beginnt, unterschiedlich.

Weitere Informationen:

- Informationen der MUL: <https://www.unileoben.ac.at/studium/infos-fuer-studierende/pruefungen-und-masterabschluss>
- Satzung der MUL:
[https://napps1.unileoben.ac.at/napps/public/mbl.nsf/fd8a2cb792a44ab3c1256e1a0045e08d/9edbebb6d87c96f6c12584160032fe17/\\$FILE/MBL%201231819%20-%20Verlautbarung%20%C3%84nderung%20Satzungsteil%20Studienrecht.pdf](https://napps1.unileoben.ac.at/napps/public/mbl.nsf/fd8a2cb792a44ab3c1256e1a0045e08d/9edbebb6d87c96f6c12584160032fe17/$FILE/MBL%201231819%20-%20Verlautbarung%20%C3%84nderung%20Satzungsteil%20Studienrecht.pdf)
- Universitätsgesetz (UG):
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>
- Rechte und Pflichten von Studierenden zusammengefasst:
<https://www.oehboku.at/studienvertretungen/umwelt-und-bioressourcenmanagement/rechte-und-pflichten.html>